



Gemeinde Maisprach

Strassenreglement

vom

19. September 1975

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 ZWECK.....	3
§ 2 GELTUNGSBEREICH.....	3
§ 3 ORGANISATION.....	3
§ 4 GRUNDSATZ	3
§ 5 VORVERFAHREN.....	3
§ 6 KREDITBEWILLIGUNG.....	4
§ 7 AUFLAGEVERFAHREN	4
§ 8 BAUBEGINN.....	4
§ 9 BAULICHE ANPASSUNG DER ANWÄNDERGRUNDSTÜCKE	4
§ 10 LANDERWERB.....	4
§ 11 BENENNUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN	4
§ 12 DULDUNG ÖFFENTLICHER EINRICHTUNGEN	5
§ 13 GRUNDSÄTZE	5
§ 14 VERTEILUNG DER LANDERWERBSKOSTEN.....	6
§ 15 BAUKOSTEN	6
§ 16 VERTEILUNG DER BAUKOSTEN	6
§ 17 ERHEBUNG UND FÄLLIGKEIT DER BEITRÄGE	7
§ 18 VERZINSUNG DES BEITRAGES.....	7
§ 19 RECHTSMITTEL	7
§ 20 ALLGEMEINES.....	7
§ 21 UNTERHALT.....	8
§ 22 WARTUNG	8
§ 23 ALLGEMEINES.....	8
§ 24 BELEUCHTUNGSANLAGEN	8
§ 25 BETRIEB UND UNTERHALT	8
§ 26 HAFTUNG FÜR STÖRUNGEN.....	8
§ 27 ALLGEMEINES.....	9
§ 28 GESTEIGERTER GEMEINGEBRAUCH.....	9
§ 29 AUSFAHRTEN UND AUSGÄNGE	9
§ 30 EINFRIEDUNGEN	9
§ 31 GARTENANLAGEN.....	10
§ 32 WEGWEISER	10
§ 33 BESCHWERDE	10
§ 34 PROZESSFÜHRUNG	10
§ 35 STRAFEN	10
§ 36 INKRAFTTRETEN	11

Strassenreglement der Einwohnergemeinde Maisprach

vom 19. September 1975

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Das Reglement ordnet den Bau neuer, den Ausbau, Unterhalt und die Wartung bestehender Verkehrsflächen und deren Beleuchtung sowie die Beziehung angrenzender Grundstücke zu den Verkehrsflächen.

² Es soll einen den Erfordernissen des Verkehrs genügende, sinnvolle Erschliessung des Gemeindegebietes fördern.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Reglementes finden Anwendung auf die Erstellung neuer sowie die Veränderung bestehender Verkehrsflächen, soweit sie im Eigentum der Gemeinde sind oder ihre Benützung durch die Öffentlichkeit mit einer entsprechenden Dienstbarkeit sichergestellt ist. Sie gelten auch für die Übernahme von Privatstrassen.

² Als Verkehrsflächen gelten alle Anlagen, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- sowie dem Fussgängerverkehr dienen, wie Fahrbahn, Parkstreifen, Trottoirs, Fusswege. Ebenfalls dazu gehören alle anderen Anlagen, wie Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Platzanlagen, Kehrplätze, Einmündungen usw.

§ 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat. Zur Vorberatung seiner Beschlüsse kann er die Planungs- und Baukommission zuziehen.

II. Erstellung der Verkehrsflächen

§ 4 Grundsatz

Für die Neuerstellung oder Korrektur der einzelnen Verkehrsflächen ist jeweils ein Bau- und Strassenlinienplan erforderlich. Der Erwerb der Verkehrsfläche kann freihändig, durch Enteignung oder im Rahmen von Landumlegungen erfolgen. Die Beitragsleistungen der Anstösser und Hinterlieger sowie der Gemeinde richten sich nach den Bestimmungen des Strassenreglementes.

§ 5 Vorverfahren

Die Beitragspflichtigen werden zu einer Versammlung eingeladen, wenn ein vom Gemeinderat genehmigtes Bauprojekt mit Kostenvoranschlag, provisorischem Ko-

stenverteiler und Perimeterplan vorliegen. An dieser Versammlung werden das Projekt erläutert, der voraussichtliche Beitrag bekanntgegeben und die Preise des abzutretenden und des zu erwerbenden Landes vereinbart.

§ 6 Kreditbewilligung

¹ Nach der Durchführung des Vorverfahrens hat die Gemeindeversammlung den erforderlichen Kredit zu bewilligen, sofern im Budget kein entsprechender Betrag eingestellt worden ist.

² Soll die Gemeinde finanziell nicht in der Lage sein, ihren Beitrag an die Kosten zu leisten, so bleibt die Vorfinanzierung des Gemeindeanteils durch Private nach § 12 des Kantonalen Baugesetzes und nach Normalblatt ZR 2/63 vorbehalten.

§ 7 Auflageverfahren

Ist die Finanzierung gesichert, dann ordnet der Gemeinderat nach den Bestimmungen des Kantonalen Enteignungsgesetzes entweder das Planaufgabe- oder das abgekürzte Verfahren an.

§ 8 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem der Landerwerb gesichert und von der zuständigen Behörde genehmigt ist und nachdem sämtliche Einsprachen gegen das Projekt erledigt sind.

§ 9 Bauliche Anpassung der Anwändergrundstücke

¹ Die durch den Bau von Verkehrsflächen notwendigen Anpassungen auf Anwändergrundstücken sind Bestandteil der Bauarbeiten für die Verkehrsflächen und werden gleichzeitig mit diesen ausgeführt.

² Nachweisbare Mehrkosten bei Anpassung von Einfriedungen fallen zulasten der Gemeinde.

§ 10 Landerwerb

¹ Das für den Bau von Verkehrsfläche in Anspruch genommene Land wird nach Abschluss der Bauarbeiten zu den vertraglich oder zu den im Enteignungsverfahren festgesetzten Bedingungen erworben.

² Werden Landerwerbsbedingungen im Enteignungsverfahren festgelegt, so gelten diese für alle gleichwertigen Landabtretungen innerhalb des betreffenden Projektbereiches.

§ 11 Benennung der Verkehrsflächen

Bei der Projektierung ist jede Verkehrsfläche mit einem Namen zu versehen, den die Gemeindeversammlung bestimmt.

§ 12 Duldung öffentlicher Einrichtungen

Bezüglich Duldung öffentlicher Einrichtungen (Strassentafeln, Beleuchtungseinrichtungen, Hydranten usw.) durch den Grundeigentümer gilt § 97 des kantonalen Baugesetzes.

III. Verteilung der Kosten

§ 13 Grundsätze

¹ Die Beiträge werden nur innerhalb des Perimeters des Baugebietes erhoben.

² In die Kosten für den Bau von Verkehrsflächen teilen sich - getrennt nach Landerwerbskosten und Baukosten - die Gemeinde und diejenigen Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau von Verkehrsflächen Vorteile erwachsen.

³ Der Kreis der beitragspflichtigen Grundeigentümer geht aus dem Perimeterplan hervor. In diesem Plan werden die am Bau von Verkehrsflächen interessierten Grundstücke nach Massgabe des erwachsenen Vorteils im Verhältnis der Flächen dargestellt. Er kann auch Grundstücke erfassen, die nicht direkt an die Verkehrsfläche anstossen und Grundstücke mit besonderem Vorteil - z.B. ein ganzes Quartier, dem durch den Bau eines Fuss- und Karrenweges ein Vorteil erwächst - mit Sonderbeiträgen belasten.

⁴ Die auf die Anwänder und Hinterlieger entfallenden Kostenanteile werden auf die erschlossenen Flächen wie folgt verteilt:

- a) Anwänder: Bis zu einer Bautiefe von 30,00 m ab Strasse wird die Fläche ganz und für das Mehrmass zur Hälfte berücksichtigt.
- b) Hinterlieger: die halbe Fläche
- c) Grundstücke mit
 besonderem Vorteil: entsprechend dem Vorteil

⁵ Bei Grundstücken, welche an mehreren Strassen liegen, soll eine doppelte Belastung vermieden werden, wenn die neue Strasse dem Grundeigentümer keinen Vorteil bringt. Dies geschieht dadurch, dass der Perimeter in der Winkelhalbierenden von zwei sich kreuzenden bzw. als Mittellinie zwischen zwei parallel verlaufenden Strassen gezogen wird.

⁶ Bei Verkehrsflächen an die nur einseitig gebaut werden kann, wird der Perimeterplan nur auf der überbaubaren Seite festgelegt. In diesem Fall reduzieren sich die in § 16 festgesetzten Beiträge der Anstösser und Hinterlieger um die Hälfte.

⁷ Für Eckparzellen an Fusswegen reduziert sich die Beitragsleistung an den Fussweg um die Hälfte. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat eine hiervon abweichende Beitragsleistung festsetzen.

⁸ Um eine Korrektur handelt es sich, wenn:

- a) eine bestehende Verkehrsfläche mit einem wasserabweisenden Belag versehen wird.
- b) Bestehende Verkehrsflächen mit einer vermarkten Breite von 2,00 oder mehr Metern, ausgenommen neuerstellte Felderregulierungswege, ausgebaut werden, sofern die Linienführung nicht wesentlich verändert wird. ¹⁾
- c) Eine Entwässerung oder eine Beleuchtung eingebaut wird.
- d) Ein neuer Einbau mit Grobbelag eingebracht wird.
- ⁹ Der Perimeterplan wird durch den Gemeinderat festgelegt.

§ 14 Verteilung der Landerwerbskosten

¹ Die Landerwerbskosten umfassen nebst dem Landpreis auch die Entschädigung für Inkonvenienzen, Minderwerte usw.

² Bei Verkehrsflächen mit oder ohne Parkstreifen oder Trottoirs gehen die Landerwerbskosten nach Massgabe der ausgebauten neuen Breite der Verkehrsflächen (Strassenlinienabstand) zulasten der Anstösser oder Hinterlieger:

- a) Bei Strassen sowie Fusswegen:
bis zu einem Strassenlinienabstand von 8,00 m
- b) Bei Quartier-Planungen:
bis zu einem Strassenlinienabstand von 11,00 m
- c) In der Gewerbezone:
bis zu einem Strassenlinienabstand von 13,00 m

³ Bei grösseren Strassenlinienabständen fallen die zusätzlichen Landerwerbskosten zulasten der Gemeinde.

§ 15 Baukosten

Die Baukosten umfassen nebst den üblichen Tierbauarbeiten inkl. Deckbelag auch die Ausgaben für Honorare, Pläne, im Projekt vorgesehenen Kunstbauten, Entwässerungsanlagen, öffentliche Beleuchtung, Neuvermarkung, Vermessung und Verurkundung.

§ 16 Verteilung der Baukosten

¹ Bei Verkehrsflächen mit und ohne Parkstreifen oder Trottoirs werden die Baukosten der ausgebauten neuen Breite (Strassenlinienabstand) wie folgt auf die Gemeinde und auf die Anstösser verteilt:

² Bei Neuanlagen und Korrekturen von Strassen und Plätzen	<u>Gemeinde</u> ¹⁾	Anstösser, Hinterlieger, Grundstücke <u>mit beso. Vorteil</u> ¹⁾
bis und mit 3,0 m Breite	10 %	90 %
bis und mit 4,0 m Breite	30 %	70 %

bis und mit 5,5 m Breite	40 %	60 %
über 5,5 m Breite	50 %	50 %
³ Bei Fuss und Karrenwegen: Neuanlage, Korrektion und Ausbau	50 %	50 %

§ 17 Erhebung und Fälligkeit der Beiträge

¹ Die Beiträge werden nach Abschluss des Landerwerbs und nach Vorliegen der Bauabrechnung durch die Gemeinde erhoben. Entschädigungsforderungen der Beitragspflichtigen werden soweit als möglich verrechnet.

² Die Vorteilsbeiträge werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 3 (drei) Monaten zu bezahlen.

³ Für die Beitragsforderungen besteht an denjenigen Grundstücken, für welche Beiträge geschuldet sind, ohne Eintragung im Katasterbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 100 EG ZGB.

⁴ Für landwirtschaftliche Grundstücke gilt § 92 Absatz 3 des Gesetzes über Enteignung vom 19. Juni 1950.

§ 18 Verzinsung des Beitrages

Beitragspflichtige, welche die Beiträge nicht innert 3 (drei) Monaten seit Fälligkeit in bar erlegen, haben den ausstehenden Beitrag vom Verfalltag an zum jeweiligen Zinssatz für 1. Hypotheken für Einfamilienhäuser der Basellandschaftlichen Kantonalbank zu verzinsen und jährlich mindestens 20 % zu amortisieren. In Härtefällen kann der Gemeinderat die Amortisationsfrist verlängern.

§ 19 Rechtsmittel

Gegen die Beitragsverfügung (Rechnung der Einwohnerkasse) kann innert 10 (zehn) Tagen seit Zustellung beim Kantonalen Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden. Auf dieses Rechtsmittel ist in der Rechnung hinzuweisen.

IV. Unterhalt und Wartung der Verkehrsflächen

§ 20 Allgemeines

Unterhalt und Wartung der Verkehrsflächen obliegen dem Gemeinderat. Bezüglich der dem Kanton gehörenden Strassen gelten die §§ 16 ff des Kantonalen Strassengesetzes sowie allfällige zwischen dem Kanton und der Gemeinde abgeschlossenen Verträge.

§ 21 Unterhalt

¹ Die Gemeinde hält die Verkehrsflächen dauernd in einem Zustand, der den Bedürfnissen des Verkehrs entspricht und insbesondere die Gefährdung der Verkehrsteilnehmer nach Möglichkeit ausschliesst.

² Entspricht eine Verkehrsfläche vorübergehend diesem Zustand nicht, so ordnet der Gemeinderat die zum Schutze der Verkehrsteilnehmer notwendigen verkehrspolizeilichen Massnahmen an.

§ 22 Wartung

¹ Die Gemeinde sorgt für die regelmässige Reinigung der Verkehrsflächen. Bei Schneefall oder Eisbildung sorgt sie raschmöglichst für Begeh- und Befahrbarkeit. Die Freilegung der Zufahrten und Zugänge zu den einzelnen Liegenschaften ist Sache ihrer Eigentümer.

² Bezüglich der Freihaltung der Verkehrsflächen bei bevorstehenden Schneeräumungen gilt Art. 20 Absatz 3 der Eidg. Verordnung über die Strassenverkehrsregeln vom 13.11.1962.

³ Der Gemeinderat ist berechtigt, verkehrspolizeiliche Anordnungen zu treffen, die die Zirkulation der Kehr- und Schneeräumungsfahrzeuge auf den Verkehrsflächen ermöglichen. Für Schäden, die als Folge der Nichtbeachtung solcher Anordnungen entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

V. Öffentliche Beleuchtung

§ 23 Allgemeines

Die Gemeinde sorgt für die Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen, soweit sich diese im überbauten Gebiet befinden.

§ 24 Beleuchtungsanlagen

Die Beleuchtungsanlagen sind so zu gestalten, dass möglichst alle Abschnitte der Verkehrsflächen im Bereich ihrer Wirkung liegen.

§ 25 Betrieb und Unterhalt

Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen obliegen dem Gemeinderat. Die Kosten trägt die Gemeinde.

§ 26 Haftung für Störungen

Für Schäden, die sich infolge Störungen im Betrieb der Beleuchtungsanlagen ereignen, haftet die Gemeinde nur bei nachgewiesenem Verschulden.

VI. Benützung der Verkehrsflächen

§ 27 Allgemeines

¹ Jedermann darf eine Verkehrsfläche so benützen, dass die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden. Insbesondere ist jede zweckwidrige oder zur Beschädigung der Verkehrsfläche führend Art der Benützung untersagt.

² Der Gemeinderat kann verkehrspolizeiliche Anordnungen treffen, die die Benützung einer Verkehrsfläche einschränken.

³ Im übrigen gelten die §§ 28 ff des Kantonalen Strassengesetzes.

§ 28 Gesteigerter Gemeindegebrauch

¹ Sondernutzungen irgendwelcher Art bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates.

² Dieser erhebt dafür eine Gebühr. Ihre Höhe richtet sich nach der Dauer und dem Umfang der Sondernutzung.

³ Auch ohne besondere Vorschrift der Gemeinde sind Inhaber derartiger Bewilligungen verpflichtet, die zur Vermeidung von Unfällen nötigen Vorkehrungen, wie Abschrankungen, Signale, Beleuchtung usw. zu treffen. Sie haften in jedem Fall gegenüber der Gemeinde und Dritten für den als Folge der Sondernutzung eingetretenen Schaden.

⁴ Wird das öffentliche Areal verschmutzt, so hat der Inhaber der Bewilligung nach Weisung der Gemeinde raschmöglichst für die Reinigung zu sorgen.

VII. Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen

§ 29 Ausfahrten und Ausgänge

Bezüglich der Ausfahrten und Ausgänge auf Strassen und Plätzen gilt § 95 des Kantonalen Baugesetzes.

§ 30 Einfriedungen

¹ Wer längs einer Verkehrsfläche eine Einfriedung erstellt, hat vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Bei Einfriedungen an Verkehrsflächen unter 5m Breite ist ein Grenzabstand von 50 cm einzuhalten. Von diesem Grenzabstand ausgenommen sind Fuss- und Karrenwege. ¹⁾

² Fallen der äussere Rand der Verkehrsfläche und die Strassenlinie nicht zusammen, müssen Einfriedungen, die neu erstellt werden, an oder hinter die Strassenlinie zurückversetzt werden.

³ Türen und Tore von Einfriedungen und Gebäuden dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

(1) Änderung vom 3. April 1987

⁴ Im übrigen gelten die §§ 96, 105-108 des Kantonalen Baugesetzes sowie die §§ 80 und 84 des EG zum ZGB.

§ 31 Gartenanlagen

¹ Gartenanlagen sind so zu gestalten, dass sie die Benützung der Verkehrsfläche und deren Beleuchtung nicht beeinträchtigen.

² Äste müssen die Fahrbahn um mindestens 4,50 m, das Trottoir um mindestens 2,50 m überragen. Sträucher dürfen nicht in das Strassenprofil ragen.

³ Künstlich gesammelte Abwässer aus Gärten, von Dächern, Park- und Vorplätzen privater Anlagen dürfen nicht auf die Strasse abgeleitet werden. ¹⁾

⁴ Wird ein mit diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Weisung des Gemeinderates nicht beseitigt, so kann dieser auf Kosten des Fehlbaren die Beseitigung selbst anordnen.

§ 32 Wegweiser

Wegweiser und Hinweis- sowie Reklametafeln an Verkehrsflächen sind bewilligungspflichtig.

VIII. Rechtspflege und Strafbestimmungen

§ 33 Beschwerde

Für Beschwerden gegen Erlasse, Verfügungen und Entscheide der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates gelten die §§ 172 - 176 des Gemeindegesetzes vom 28.5.1970.

§ 34 Prozessführung

Treten im Gebiet des Strassenwesens Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gemeinde und Dritten ein, so gilt der Gemeinderat in allen Verfahren und vor allen Instanzen gemäss § 71 des Gemeindegesetzes als zur Prozessführung ermächtigt, gleichgültig, ob die Gemeinde in der Rolle des Klägers oder der Beklagten auftritt.

§ 35 Strafen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden wie solche gegen das Kantonale Baugesetz (§§ 135 und 136) bestraft. Anzeigen werden durch den Gemeinderat erstattet.

² Ist ein mit dem Reglement im Widerspruch stehender Zustand geschaffen worden, so kann der Gemeinderat die Beseitigung verlangen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 36 Inkrafttreten

¹ Dieses Strassenreglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle früheren Beschlüsse und Bestimmungen, die in Widerspruch zu diesem Reglement stehen, aufgehoben.

Also beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 19. September 1975.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

sig. W. Strübin

Der Verwalter:

sig. W. Graf

Vom Regierungsrat in seiner Sitzung vom 21. Oktober 1975 genehmigt,

Liestal, 21. Oktober 1975

Der Landschreiber:

sig. Guggisberg